

49a C 1546/14

Verkündet am
14.04.2015
gez.
Kademann, JAng
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



Amtsgericht Ahrensburg

Urteil

Im Namen des Volkes

-

In dem Rechtsstreit

XXX GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer **XXX**

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **XXX**

gegen

XXX

- Beklagter -

-

hat das Amtsgericht Ahrensburg durch den Richter am Amtsgericht Morische am 14.04.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.03.2015 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 163,74 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank darauf seit dem 29.06.2014 sowie an vorgerichtlichen Kosten 71,55 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank darauf seit dem 16.08.2014 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 163,74 € festgesetzt.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Die Klägerin kann von dem Beklagten gem. §§ 631, 632 BGB Zahlung des Werklohns für die am 06.05.2014 beauftragte Bereitstellung eines Containers für Busch- und Gartenabfälle und Entsorgung des Abfalls gem. Rechnung vom 28.05.2014 iHv. 163,74 € beanspruchen.

a) Das Gericht ist nach dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung und dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt (§ 286 Abs. 1 S. 1 ZPO), dass der Beklagte die Klägerin am 06.05.2014 telefonisch beauftragt hat, in der Zeit vom 09. bis 12.05.2014 einen Container für Busch- und Gartenabfälle an seiner Wohnanschrift zu stellen und die anfallenden Abfälle zu entsorgen. Leitend für die richterliche Überzeugung sind folgende Gründe, § 286 Abs. 1 S. 2 ZPO:

Die Aussage der Zeugin XXX war zu der Behauptung der Klägerin positiv ergebnisreich. Die Zeugin XXX hat u. a. bekundet, dass sie die streitgegenständliche telefonische Bestellung eines Containers für Busch- und Gartenabfälle entgegen genommen habe. Sie habe sich - nach Erörterung der benötigten Containergröße - von dem Kunden dessen Namen und Anschrift geben lassen. Dabei habe sie sich den hier in Frage stehenden Namen des Beklagten nicht buchstabieren lassen, sondern diesen so aufgenommen, wie sie ihn phonetisch verstanden habe. Name und Anschrift des Beklagten habe sie - so die Zeugin weiter - im EDV-System der Klägerin neu erfassen müssen, da für dessen Wohnanschrift noch kein Verlauf gespeichert gewesen sei. Festzuhalten ist insoweit, dass die von dem Anrufer genannte und von der Zeugin erfasste Anschrift, unter der der Container gestellt wurde, mit derjenigen des Beklagten übereinstimmt. Festzuhalten ist ferner, dass sich die von der Klägerin unzutreffend erfasste Schreibweise des Vornamens des Beklagten ("XXX" statt richtig „XXX“) aus dem Umstand erklärt, dass die Zeugin XXX sich den Namen nicht hatte buchstabieren lassen. Für den Vorgang wusste die Zeugin dabei folgende individuellen Tatsachen zu erinnern: Sie habe erfragt, wo der Container abgestellt werden solle. Der Anrufer habe ihr erklärt, dass der Container vor das Garagentor abgestellt werden möge, für den Fall, dass der Container dort nicht hin passe, könne dieser vor einem Stromkasten im Bereich des Wendehammers abgestellt werden. Festzuhalten ist insoweit, dass das Grundstück des Beklagten unstreitig über eine

Garage mit entsprechender Garagenzufahrt verfügt. Ferner habe sie sich - so die Zeugin XXX weiter - für evtl. Rückfragen die Telefonnummer des Anrufers geben lassen. Diese habe sie zunächst auf ihrem Notizzettel und sodann in der EDV mit „04531/8965951“ erfasst. Den entsprechenden Notizzettel hat die Zeugin dem Gericht vorgezeigt. Bei Inaugenscheinnahme hat das Gericht festgestellt, dass dort die o. g. Telefonnummer notiert war. Hierzu ist festzustellen, dass es sich bei jener Telefonnummer - das hat der Beklagte eingeräumt - um diejenige seines Festnetzanschlusses handelt.

Aufgrund der o. g. Detailerinnerung/-angaben ist das Gericht von der Richtigkeit der Bekundungen der Zeugin XXX überzeugt. Denn Detailangaben sprechen für eine erlebnisfundierte Aussage der Zeugin. Zudem hat die Zeugin keinerlei Eigeninteresse am Ausgang des Rechtsstreits.

Die Angaben der Zeugin rechtfertigen zur Überzeugung des Gerichts auch den Schluss, dass der Beklagte der Anrufer und Auftraggeber war. Denn zum einen ist der Container für eine Adresse bestellt worden, die exakt derjenigen des Beklagten entspricht. Das Grundstück des Beklagten verfügte auch - wie von dem Anrufer angegeben - über eine Garage nebst Zufahrt. Gerade die Vorgabe des Anrufers, den Container nach Möglichkeit auf der Garagenzufahrt abzustellen spricht gegen die - theoretische - Möglichkeit, dass ein Nachbar des Beklagten sich den Container auf Kosten des Beklagten erschlichen hat: Denn wenn es gelungen wäre, den Container gem. der telefonsichen Vorgabe auf der Garagenzufahrt abzusetzen, wäre es für einen Nachbarn des Beklagten ungleich schwerer gewesen, dort auf Kosten des Beklagten unbemerkt Gartenabfälle zu entsorgen. Ein Dritter hätte der Klägerin deshalb tunlichst die Weisung erteilt, die Container auf öffentlichem Grund abzustellen. Zum anderen spricht einen von dem Beklagten selbst erteilten Auftrag entscheidend auch, dass der Anrufer für evtl. Rückfragen die richtige Telefonnummer des Beklagten angeben hat. Wie der Beklagte in seiner persönlichen Anhörung erklärt hatte, pflege er zu seinen Nachbarn keinen näheren, sondern allenfalls einen oberflächlichen Kontakt. Er gehe deshalb nicht davon aus, dass einer seiner Nachbarn seinen Vornamen kenne. Der Beklagte hat insoweit auch nicht erklären können, woher der Anrufer seine Festnetznummer hätte kennen sollen. Auf Vorhalt des Klägervertreter, dass sich im (Online-)Telefonbuch keine entsprechender Eintrag fände, hat der Beklagte erwidert, dass der Anschluss unter dem Namen Blum laufe. Auf den weiteren Vorhalt des Klägervertreter, dass sich unter diesem Namen ebenfalls kein Eintrag im Telefonbuch von Bad Oldesloe finde, wusste der Beklagte mit Substanz nicht zu erwidern. Ohnehin wäre für das Gericht nicht nachvollziehbar, aus welchem Grunde ein Nachbar - der allein Interesse an der Gestellung eines Containers hätte haben können - diesen Zusammenhang zwischen dem Namen „Blum“ und der richtigen Telefonnummer des Beklagten hätte erkennen sollen.

Auch wenn das Gericht bei einer isolierten Würdigung der Parteianhörung des Beklagten dessen Angaben durchaus hätte folgen können, kommt den oben genannten, von der Zeugen XXX bekundeten Tatsachen eine derart gesteigerte Beweiskraft zu, dass sie die Überzeugung des Gerichts von der Auftraggeberschaft des Beklagten rechtfertigen. Die nach § 286 ZPO erforderliche Überzeugung des Richters erfordert keine absolute und unumstößliche Gewissheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“, sondern nur einen für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet. Dieser Grad an persönlicher Gewissheit ist hier aus den genannten Gründen gegeben.

b) Unbestritten hat die Klägerin die beauftragten Leistungen erbracht, namentlich den Container in dem vereinbarten Zeitraum gestellt und nach Abholung desselben die Busch- und Gartenabfälle über die Fa. XXX GmbH & Co. KG (vgl. Anlage K 1, Bl. 10 der Akten) entsorgt.

c) Eine Abnahme der Leistungen der Klägerpartei war den Umständen nach einvernehmlich ausgeschlossen; denn die Klägerpartei hatte den wesentlichen Teil der beauftragten Leistung - nämlich die Entsorgung - nach Abholung des Containers und damit außerhalb der Einflussosphäre des Beklagten zu bewirken.

d) Die Höhe des mit Rechnung vom 28.05.2014 (Anlage K 2, Bl. 11 der Akten) berechneten Werklohns steht außer Streit.

2. Unter dem Gesichtspunkt des Schuldnerverzuges kann die Klägerin von dem Beklagten Zahlung von Verzugszinsen und Ersatz vorgerichtlicher Kosten gem. §§ 280 Abs. 2, Abs. 1, 286, 288 Abs. 1 bzw. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB wie folgt verlangen:

a) Der Beklagte befand sich mit dem Ausgleich des Rechnungsbetrages seit dem 29.06.2014 im Verzug. Das folgt aus § 286 Abs. 1 BGB: Die Klägerin hat den Ausgleich der Rechnung nach ihrem unwidersprochen gebliebenen Sachvortrag mit Schreiben vom 19.06.2014 unter Fristsetzung auf den 28.06.2014 angemahnt, so dass Verzug ab dem 29.06.2014 eingetreten ist. Dabei ergibt sich die Höhe der Verzugszinsen aus § 288 Abs. 1 BGB.

b) Als Teil des durch den Zahlungsverzug adäquat-kausal verursachten Schadens hat der Beklagte der Klägerin auch folgende vorgerichtliche Kosten zu ersetzen:

aa) Ein Anspruch auf Ersatz eigener Mahnkosten für das o. g. Schreiben vom 29.06.2014 in Höhe noch beanspruchter 2,50 € besteht nicht. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich der

Beklagte zum Zeitpunkt des Anfall der vorgerichtlichen eigenen Mahnkosten der Klägerpartei bereits im Zahlungsverzug befunden hätte. Nach dem Sachvortrag der Klägerin wirkte erst das Schreiben vom 29.06.2014 verzugsbegründend.

bb) Hingegen gehören die nach Eintritt des Verzuges angefallenen Inkassokosten in Höhe von 70,20 € und die Kosten der Schufa-Auskunft in Höhe von 1,35 € zu dem von dem Beklagte zu ersetzenden Verzugsschaden.

Für den Gläubiger stellt es in der Regel ein angemessenes und erforderliches Mittel der Rechtsverfolgung dar, ein Inkassounternehmen oder einen Rechtsanwalt mit dem vorgerichtlichen Forderungseinzug zu beauftragen, sofern der Schuldner auf die Mahnung des Gläubigers selbst keine Zahlung geleistet hat. Der Gläubiger ist lediglich dann gehalten, den Anspruch sogleich gerichtlich geltend zu machen, wenn er davon ausgehen musste, dass der Schuldner auch auf die Zahlungsaufforderung eines Rechtsanwalts / eines Inkassounternehmens nicht leisten würde. Das ist vorliegend nicht ersichtlich, zumal der Beklagte überhaupt erst auf die Zahlungsaufforderung des Inkassounternehmens reagiert hat. Dabei kann die Klägerin ohne Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht ein Inkassounternehmen mit dem Forderungseinzug beauftragen, wenn die damit verbundenen Kosten diejenigen einer anwaltlichen Tätigkeit nach dem RVG nicht übersteigen. So liegt es hier: Ein Rechtsanwalt hätte für die Prüfung der Sach- und Rechtslage und ein vorgerichtliches Aufforderungsschreiben an den Beklagten nach einem Gegenstandswert von 163,74 €

eine 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 13, 14 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG 58,50 €
 zzgl. Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG 11,70 €
 Summe netto 70,20 €

beanspruchen können. Die von der Klägerin ersetzt verlangten Inkassokosten übersteigen diesen Betrag nicht, die für eine Schufa-Auskunft angefallenen Kosten von 1,35 € sind unstrittig geblieben.

c) Der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Kosten ist gem. §§ 291, 288 Abs. 1 BGB ab dem auf die Zustellung des Mahnbescheides folgenden Tage, hier ab dem 16.08.2014 verzinslich.

3. Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

4. Das Gericht hat den Streitwert gem. §§ 63, 48 GKG i. V. m. §§ 3 f. ZPO anhand des Wertes der Hauptforderung auf 163,74 € festgesetzt, die Nebenforderung bleiben gem. § 4 Abs. 1 letzter Halbsatz ZPO außer Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Lübeck
Am Burgfeld 7
23568 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

-

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ahrensburg
Königstraße 11
22926 Ahrensburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

-

Morische
Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Ahrensburg

Ahrensburg, 14.04.2015

49a C 1546/14

Verfügung

1. Urteil vom 14.04.2015 hinausgeben an:
Prozessbevollmächtigte der Klägerin XXX zustellen
Beklagter XXX zustellen

2. Urteil vom 14.04.2015 (ohne Gründe) vorbereiten für:
Prozessbevollmächtigte der Klägerin XXX zustellen

3. vollstr. Urteilsausf. an KV

4. Wiedervorlage 2 Wochen

Kademann, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle